

# **GR\_GERICHTE SB 2000 78 vom 24. Januar 2001**

GR Gerichte, 2001-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB 2000 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2000_78)

FR: GR\_GERICHTE SB 2000 78 du 24 janvier 2001

IT: GR\_GERICHTE SB 2000 78 del 24 gennaio 2001

## **Regeste**

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Dafür wird sie mit Fr. 4'500.00 Busse bestraft.

### **E. 3**

Die Probezeit für die vorzeitige Löschung der Busse wird auf 1 Jahr festgelegt.

### **E. 4**

Die Kosten der Kantonspolizei Graubünden, der Staatsanwaltschaft Graubünden und des Kreisamtes Belfort, bestehend aus: - Untersuchungsgebühr Fr. 245.00 - Barauslagen Staatsanwaltschaft Fr. 161.50 - Strafmandatsgebühr Kreisamt Fr. 250.00 Total mit Busse von Fr. 4'500.00 Fr. 5'156.50 gehen zu Lasten von X. und sind mittels beiliegenden ES innert 10 Tagen seit Mitteilung der Kreiskasse Belfort zu überweisen.

### **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung)

### **E. 6**

Steht demnach fest, dass die Berufungsklägerin gegen die in Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG festgeschriebenen Verkehrsregeln verstossen hat, so ist nun abzu- klären, ob sie wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG zu verurteilen ist oder lediglich gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG wegen einfacher Verletzung derselben.

2 a) Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicher- heit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Objektiv grob ist ein Verstoss gegen die Verkehrsregeln dann, wenn eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise betroffen ist, das heisst, wenn der Verstoss nach den konkreten Umständen als schwerwiegend bezeichnet werden muss, der Täter die Verkehrssicherheit abstrakt oder konkret gefährdet hat und die Regelwidrigkeit oft zu Unfällen führt (PKG 1989 Nr. 39 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Eine objektiv schwerwiegende Verletzung von Verkehrsregeln allein genügt aber nicht, um den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG als erfüllt zu betrachten. Vielmehr ist erforderlich, dass sich die grobe Verletzung von Verkehrsregeln auch subjektiv manifestiert, in- dem dem Fahrzeuglenker aufgrund seines rücksichtslosen oder sonstwie schwer- wiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest eine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (BGE 123 IV 91; 119 V 246 f.; 118 IV 86; 106 IV 390; 95 IV 2). Grobe Fahrlässigkeit liegt immer dann vor, wenn sich der Täter der

allgemeinen Gefährlichkeit seiner krass verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist, unter Umständen aber auch, wenn er die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf jedoch die Annahme grober Fahrlässigkeit einer sorgfältigen Prüfung (BGE 123 IV 93). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG bereits beim Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt nicht von der übertretenen Verkehrsregel, sondern von der Situation ab, in welcher die Übertretung geschieht. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer ernstlichen oder erhöhten abstrakten Gefahr nach Art. 90 Ziff. 2 SVG ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur dann zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn aufgrund besonderer Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt damit eine naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (BGE 123 IV 91 f). Soweit nicht die beschriebenen qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Art. 90 Ziff. 2 SVG vorliegen, werden Verkehrsregelverstöße gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG mit Haft (Art. 39 StGB) oder mit Busse (Art. 48 StGB) bestraft. Bei Art. 90 Ziff. 1 SVG handelt es sich damit um einen Übertretungstatbestand im Sinne von Art. 101 StGB. Im Gegensatz dazu ist der mit Gefängnis oder Busse bedrohte, qualifizierte

2 Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG als Vergehen zu qualifizieren (Art. 9 Abs. 2 StGB). b) Dass Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG wichtige Verkehrsregeln beinhalten, bestreitet die Berufungsklägerin zu Recht nicht. Die Zahl der Verkehrsunfälle, die auf fahrlässige Überholvorgänge zurückzuführen sind, spricht eine deutliche Sprache für die Notwendigkeit einer strengen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Wer sich über diese Normen hinwegsetzt, handelt den Verkehrsvorschriften grundsätzlich in grober Weise zuwider. Das Überholen gehört zu den unfallträchtigsten Verhaltensweisen im Strassenverkehr und erfordert deshalb erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Überholende muss von Anfang an die Gewissheit haben, sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen zu können. Er muss berücksichtigen, dass bis zum Abschluss seines Unternehmens – hier aus der unübersichtlichen Rechtskurve – ein Fahrzeug auftauchen und sich ihm nähern könnte. Nicht nur die für den Überholvorgang benötigte Strecke muss übersichtlich und frei sein, sondern zusätzlich auch jene, die ein entgegenkommendes Fahrzeug bis zu jenem Punkt zurücklegt, wo der Überholende die linke Strassenseite freigegeben haben wird. Der Überholende muss sein Überholmanöver so rechtzeitig beendet haben, dass auch ein während des Überholvorganges auf der Gegenfahrbahn auftauchendes Fahrzeug seinen Weg fortsetzen kann, ohne gefährdet zu werden (vgl. BGE 121 IV 237 f). Aufgrund der angestellten Berechnungen handelte X. nicht nach diesen Grundsätzen. An dieser Schlussfolgerung vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass es im konkreten Fall nicht zu einem Unfall gekommen ist, da – wie bereits erwähnt – das Aussprechen einer Strafe nicht davon abhängt, ob konkret ein Unfall geschehen ist. Die offensichtliche Gefährlichkeit des Tuns der Berufungsklägerin ergibt sich auch aus der polizeilichen Video- und Fotodokumentation sowie dem durchgeführten Augenschein. Aufgrund der Tatsache, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug bis zum Punkt, wo die Berufungsklägerin die linke Strassenseite freigab, 54 bis 78 m zur Verfügung hatte, effektiv bei 90 km/h aber 75 bis 100 m hätte zurücklegen können, erhellt, dass damit eine naheliegende Möglichkeit nicht nur einer konkreten Gefährdung, sondern

sogar einer Verletzung bestand. Der Kantonsgerichtsausschuss kommt daher zum Schluss, dass X. bereits zu Beginn ihres Überholmanövers nicht in der Lage gewesen war, mit Gewissheit zu sagen, dass sie das fragliche Überholmanöver ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer hätte abschliessen können. In der polizeilichen Einvernahme vom 5. August 1998 gab sie dem Polizeibeamten M. denn auch zu Protokoll, sie akzeptiere, dass ihr Vorfahrmanöver an dieser Stelle nicht ganz korrekt war. Indem X. dennoch überholte, setzte sie sich pflichtwidrig über eine ernst zu nehmende Verkehrsvorschrift hinweg. Ob sich die Berufungsklägerin der potentiellen Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer tatsächlich bewusst war, ist unbeachtlich, da jeder Verkehrsteilnehmer, welcher die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, strafbar ist (vgl. BGE 123 IV 93). c) Damit ergibt sich für den Kantonsgerichtsausschuss, dass X. gegen wichtige Normen des Strassenverkehrsrechts (Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG) verstossen hat. Dieses Verhalten ist ihr klar vorwerfbar. Sie hätte in der vorliegenden Situation das fragliche Überholmanöver nie ausführen dürfen. X. ist daher der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen. In diesem Sinne ist das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen und die Berufung dementsprechend abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Gemäss Art. 63 StGB bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Der Betrag der Busse ist im Weiteren so zu bemessen, dass der Schuldige die seinem Verschulden angemessene Einbusse erleidet. Es müssen insbesondere das Einkommen, das Vermögen und die Familienpflichten berücksichtigt werden (Art. 48 Ziff. 2 StGB). Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden (vgl. BGE 117 IV 113 f.; 118 IV 14 f.; 124 IV 44 ff.).

2 X. muss sich den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG gefallen lassen. Durch ihr rücksichtsloses Verhalten hat sie die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer zumindest grob pflichtwidrig nicht bedacht. Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe liegen keine vor. Strafmindernd fällt die Vorstrafenlosigkeit und der bislang ungetrübte automobilistische Leumund von X. ins Gewicht und ebenfalls der Umstand, dass sie über eine erhöhte Strafempfindlichkeit verfügt. Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 7. September 1998 betrug das steuerbare Einkommen von X.

für das Steuerjahr 1997 Fr. 225'000.--, während sich ihr steuerbares Vermögen auf Fr. 3'200'000.-- belief. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe und insbesondere auf Grund der finanziellen Verhältnisse der Berufungsklägerin erscheint dem Kantonsgerichts- ausschuss die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 4'000.-- als an- gemessen. Nicht zu beanstanden ist auch die von der Vorinstanz verhängte Probezeit von einem Jahr, nach deren Ablauf der Eintrag der Busse bei Wohlverhalten vorzeitig gelöscht werden kann.

#### **E. 8**

Nachdem die Berufung von X. vollumfänglich abzuweisen ist, erweist sich auch die von der Vorinstanz vorgenommene Verteilung der Verfahrenskosten als richtig. Die von der Berufungsklägerin unter Ziffer 4 ihrer Rechtsbegehren bean- trachte Kostenregelung ist daher ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungs- verfahrens gestützt auf Art. 160 StPO vollumfänglich zu Lasten der Berufungsklä- gerin.

2 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.